

**Leitfaden zur
Konformitätsprüfung
Rev. 1.1, Ausgabe 04/2018**

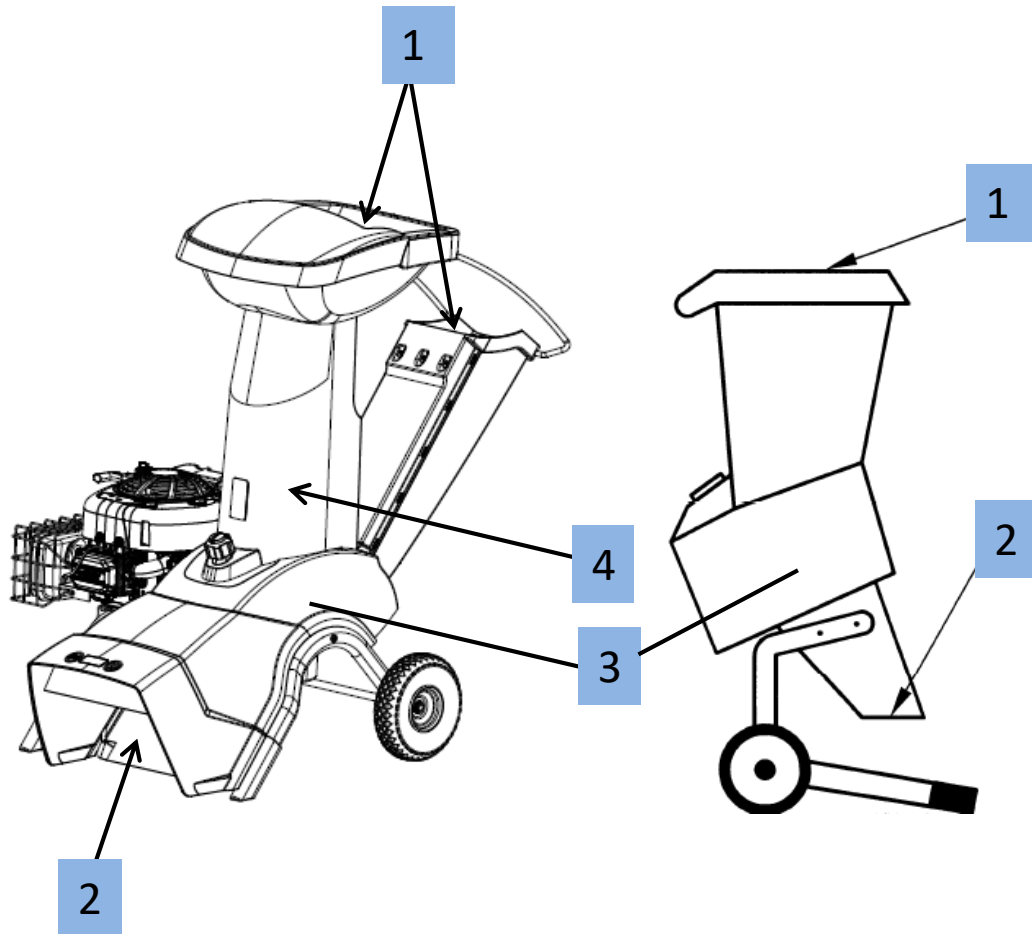
Gartenschredder / Zerkleinerer (mit Verbrennungsmotor)

Deutsche Übersetzung :
Industrieverband Garten e.V. - IVG
Wiesenstr. 21 a1, 40549 Düsseldorf,
Deutschland
verband@ivg.org
+49 211 90999800

European Garden Machinery Federation
EGMF
Bd Reyers 80, 1030 Brussels, Belgium
secretariat@egmf.org
+32 2 706 82 37

1. Einleitung

Schredder/Zerkleinerer nach DIN EN 13683:2013



Legende:

- 1 Einwurfföffnung
(Einwurf-Sicherheitsöffnung)
- 2 Auswurfkanal
- 3 Schneidwerkzeug
- 4 Trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung

Anmerkung:

- 1. Die in diesem Leitfaden angegebenen Normen sind die zuletzt veröffentlichten Fassungen.
- 2. Die Besichtigung eines Produktes sollte NUR anhand der Normen erfolgen, die in der mit dem Produkt mitgelieferten Konformitätserklärung des Herstellers aufgeführt sind.

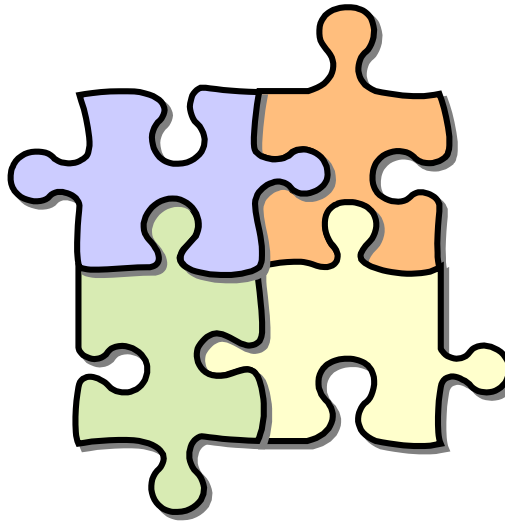
1. Einleitung

**Wesentliche geltende technische EU-Richtlinien und Verordnungen,
die für Schredder / Zerkleinerer mit Verbrennungsmotor gelten**

2006/42/EG
Maschinen

97/68/EG zurückgezogen
zum 1.1.2017

VO (EU) 2016/1628
Abgasemissionen plus
ergänzende Rechtsakte





**2000/14/EG (mit
Änderungen)**
Geräuschemissionen




2014/30/EU
Elektromagnetische Verträglichkeit

1. Einleitung

Entspricht dieser Schredder / Zerkleinerer den EU-Richtlinien?

-  • Dieser Leitfaden dient zur kurzen Bewertung der Kennzeichnung von Schreddern / Zerkleinerern mit eingebautem Verbrennungsmotor :
 - CE Kennzeichnung
 - Kennzeichnung der Abgasemission (EG Typgenehmigungsnummer)
 - Garantierter Schallleistungspegel

-  • Dokumentation:
 - EU Konformitätserklärung
 - Betriebsanleitung

-  • Dieser Leitfaden ist nicht anwendbar für technische Bewertungen
-  • Dieser Leitfaden gilt nicht für elektrisch netzbetriebene Schredder / Zerkleinerer
-  • Dieser Leitfaden enthält Auszüge der relevanten Verordnungen und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit

2. Identifikation der Maschine / CE Kennzeichnung

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

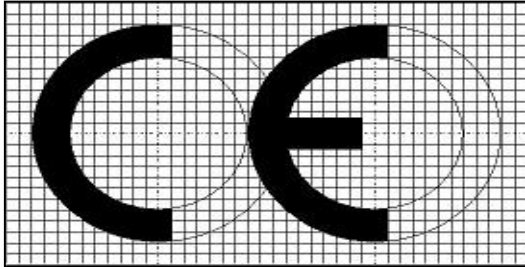


Bild aus 2006/42/EG

CE Kennzeichnung:

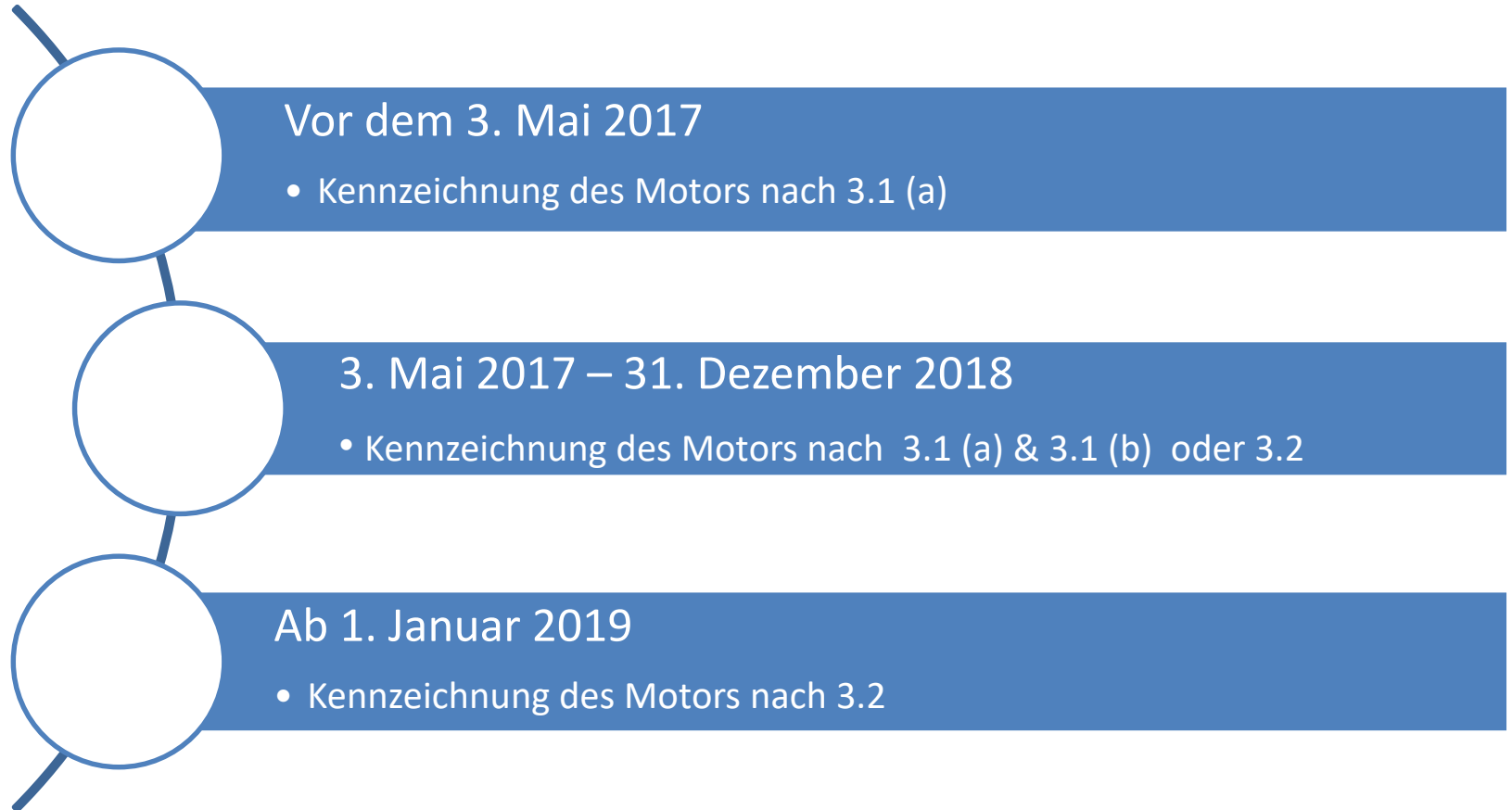
- Die CE Kennzeichnung muss aus den Buchstaben 'CE' wie links dargestellt bestehen;
- Die CE Kennzeichnung muss an der Maschine sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein;
- Die CE Kennzeichnung muss Mindestangaben enthalten (auf der Maschine: z.B. aufgeklebt, gedruckt, eingeschlagen etc.);
- Die CE Kennzeichnung muss in unmittelbarer Nähe zur Angabe des Herstellers oder seines Bevollmächtigten angebracht und in derselben Technik wie diese ausgeführt werden.

Kennzeichnung der Maschine:

- Firmenname und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
- Bezeichnung der Maschine (kann durch eine Codierung angegeben werden);
- Bezeichnung der Serie oder des Typs (kann durch eine Codierung angegeben und mit der Bezeichnung kombiniert werden);
- gegebenenfalls Seriennummer;
- Baujahr/Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde
- Nennleistung in kW (wenn über 20 kW)
- Masse in kg (wenn über 25 kg)

3. Kennzeichnung der Abgasemission

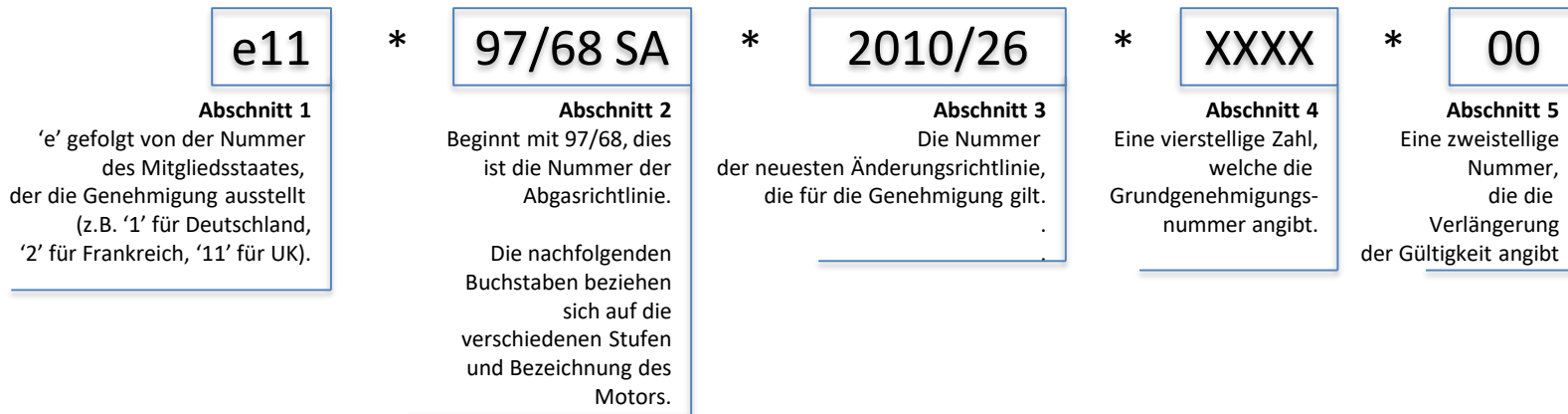
Entsprechend dem Herstelldatum des Motors:



3.1a) Motorkennzeichnung/ EU Typgenehmigung

- Bis zum 31.12.2018 dürfen Motoren , die der RL 67/68/EG entsprechen, weiterhin produziert werden und müssen mit der EU Typgenehmigungsnummer wie unten aufgeführt gekennzeichnet sein
- Die EU Typgenehmigungsnummer muss dauerhaft während der Nutzlebensdauer des Motors und deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein
- Die Motorkennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie für den durchschnittlichen Betrachter gut sichtbar ist, nachdem der Motor mit allen für den Motorbetrieb erforderlichen Hilfseinrichtungen fertiggestellt wurde
- Die Nummer muss aus fünf durch ‘*’ getrennten Abschnitten bestehen:

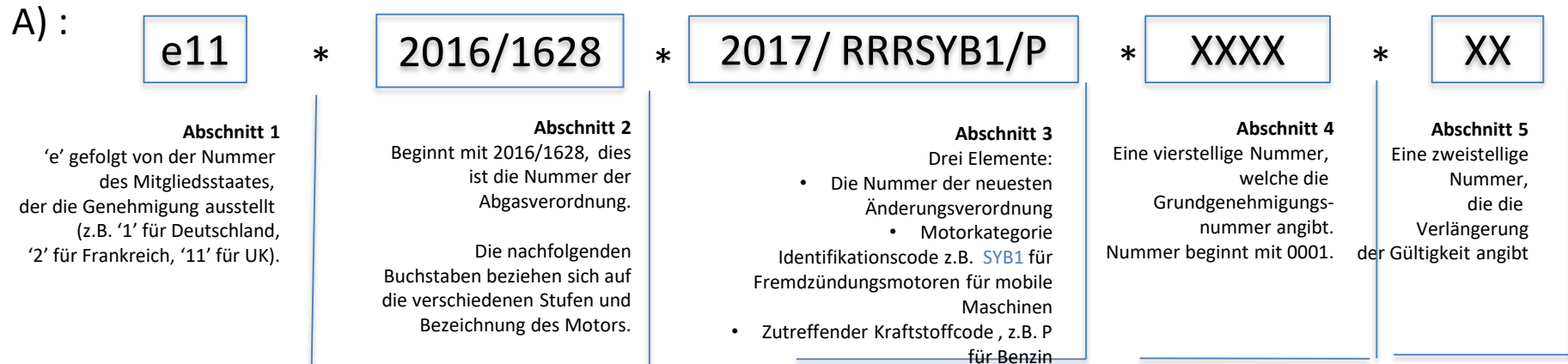
Beispiel:



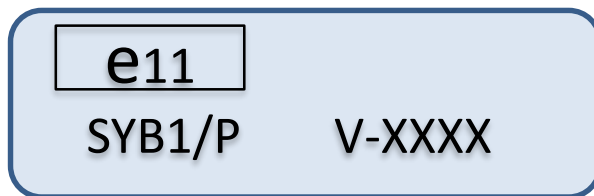
- Die Übergangsregelung ermöglicht während des Übergangszeitraums das Inverkehrbringen von Motoren auf den EU-Markt, die vor dem für Stufe V geltenden Datum des Inverkehrbringens hergestellt wurden. Diese Motoren werden Übergangsmotoren genannt.
- ‘Übergangszeitraum’ umfasst die ersten 24 Monate ab den in Anhang III genannten Daten für das Inverkehrbringen von Stufe V Motoren;
- Stichtage sind:
 - 31. Dezember 2018: Ende der Produktion von Übergangsmotoren.
 - 30. Juni 2020: Letztes Produktionsdatum für Maschinen mit eingebauten Übergangsmotoren.
 - 31. Dezember 2020: Ende des Inverkehrbringens von Maschinen mit eingebauten Übergangsmotoren.
- Übergangsmotoren müssen zusätzlich mit dem Produktionsdatum des Motors in Monat und Jahr (z.B. MM/YYYY) gekennzeichnet sein, diese Kennzeichnung kann ein separates Zeichen sein.

3.2 Motorkennzeichnung/ EG Typgenehmigung

- Ab dem 01.01.2019 müssen Motoren der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen und mit der EG Typgenehmigungsnummer wie unten aufgeführt gekennzeichnet sein, entweder mit der Zertifizierungsnummer A) oder der vereinfachten Kennzeichnung B):
- Beispiel für einen Benzinmotor mit variabler Drehzahl < 3600 U/min und ≥ 225 cc, die Motorkategorie ist NRS und die Unterkategorie ist NRS-vi-1b, dies ergibt die Codierung SYB1.



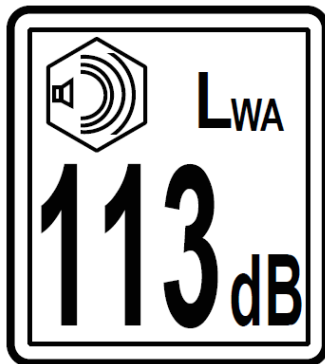
B) :



4. Kennzeichnung / Geräusche Aufkleber

Geräuschrichtlinie 2000/14/EG (mit Änderungen)

- Die Angabe des garantierten Schallleistungspegels muss bestehen aus
 - dem Zahlenwert des garantierten Schallleistungspegels in dB
 - dem L_{WA} Zeichen und
 - einem Piktogramm mit der folgenden Form:



Beispiel

- Es gibt keine Geräuschgrenzwerte für verbrennungsmotorisch betriebene Schredder / Zerkleinerer, jedoch ist die Geräuschkennzeichnung und die Angabe der Werte in der Betriebsanleitung gefordert.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Zu Erläuterungen siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



- Der Maschine muss immer eine Betriebsanleitung in der offiziellen Amtssprache des Mitgliedslandes, in das die Maschine in Verkehr gebracht wird, beiliegen.
- Die Betriebsanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Firmenname und vollständige Anschrift des Hersteller und seines Bevollmächtigten (wenn der Hersteller keinen Sitz in einem EU Mitgliedsland hat);
 - Beschreibungen und Erklärungen zum sicheren Gebrauch und zu Einstellungs- und Wartungsarbeiten, die durch den Benutzer durchgeführt werden sollten, und vorbeugende Maßnahmen, die getroffen werden sollten;
 - eine Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine (Gebrauch im Profi-Bereich und Anwendung durch Endverbraucher);
 - Warnhinweise in Bezug auf Fehlanwendungen der Maschine, zu denen es erfahrungsgemäß kommen kann.

5. Dokumentation / EU Konformitätserklärung

2006/42/EG, 2000/14/EG, 2014/30/EU

Zu Erläuterungen siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG



Die EU Konformitätserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten :

- Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten;
- Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, diese muss in der Europäischen Union ansässig sein;
- Beschreibung und Identifizierung der Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;
- einen Satz, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht , und gegebenenfalls einen ähnlichen Satz, in dem die Übereinstimmung mit anderen Richtlinien und/oder einschlägigen Bestimmungen , denen die Maschine entspricht, erklärt wird;
- der garantierte und gemessene Schallleistungspegel nach der Geräuschrictlinie 2000/14/EG;
- Ort und Datum der Konformitätserklärung;
- Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, und Unterschrift dieser Person.

6. Warnhinweise oder Bildzeichen auf der Maschine *



oder

**Betriebsanleitung
lesen**



oder

**Achtung vor rotierenden Messern.
Hände und Füße nicht in
Öffnungen halten, wenn die
Maschine läuft**



oder

Dritte fernhalten

- * Werden Bildzeichen verwendet, müssen sie in der Betriebsanleitung erklärt werden
- * Wird Text verwendet, muss er in der(den) Amtssprache(n) des Landes, in dem das Produkt verkauft wird, sein